

Peter Strasser

Krankheit und Verbrechen

EIN BEITRAG ZUR PATHOLOGISIERUNGSPOLITIK DER GERICHTSPSYCHIATRIE

Gegenstand dieser Untersuchung ist die restriktive Vorgangsweise der herrschenden Gerichtspsychiatrie bei der Verteilung des Etiketts »psychisch krank« auf verschiedene Gruppen von Rechtsbrechern. Es wird der theoretische Hintergrund des Diskurses der Gerichtspsychiatrie analysiert, um sodann die Verzahnung dieses Hintergrundes mit gesellschaftspolitischen, ideologischen und institutionellen Voraussetzungen des Pathologisierungsprozesses zu untersuchen.

I Pathologisierung als Etikettierung

Was bedeutet Pathologisierung von Kriminalität? Bedeutet es einfach die – durch die verfügbaren wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnisse geleitete – Wahrnehmung, daß das kriminelle Verhalten einer Person Ausdruck einer Krankheit ist? Ist also die Entdeckung der Pathologie des Kriminellen gleichzusetzen mit der Entdeckung eines naturwüchsigen Phänomens? Eine solche Auffassung geht an den wesentlichen Momenten der Pathologisierung vorbei. Diese Momente bestehen darin, daß die Pathologisierung zunächst weniger ein Vorgang des Entdeckens pathogener Phänomene ist (wie dies diejenigen gerne darstellen, die pathologisieren), sondern ein Vorgang der Etikettierung bestimmter Personen als krank, im vorliegenden Fall: *der Etikettierung als psychisch krank*. Was damit gemeint ist, soll nun kurz erläutert werden.

Die Pathologisierung von Kriminalität als Etikettierungsvorgang involviert besonders drei Subsumtionsphasen:

1. Das kriminelle Verhalten einer Person wird so interpretiert, daß es eine oder mehrere medizinisch-psychiatrische Defizienznormen erfüllt, oder es ist Teil eines Verhaltenskomplexes, für den gilt, daß er solche Normen erfüllt. Praktisch bedeutet dies, daß bestimmte Verhaltensauffälligkeiten (physischer, intellektueller oder affektiver Natur) als Ausdruck psychischer Störungen beurteilt und einem »Krankheitsbild« subsumiert werden.

Dabei sind die Grenzen der Nosologie, d. h. der systematisierenden Beschreibung von Krankheiten, im Bereich der psychischen Störungen notorisch vage und bieg sam. So schreibt etwa Thomas S. Szasz, selbst Psychiater und Kritiker der Psychiatrie:

»Beginnend mit Dingen wie Syphilis, Tuberkulose, Typhus, Krebs und Frakturen haben wir die ›Krankheiten‹ genannte Klasse aufgebaut. Zuerst bestand diese Klasse nur aus einigen wenigen Klassifizierungsgegenständen, für die es ausnahmslos charakteristisch war, daß sie sich auf einen strukturell oder funktionell gestörten Zustand des menschlichen Körpers als einer physico-chemischen Maschine bezogen. Mit der Zeit kamen weitere Klassifizierungsobjekte hinzu – aber nicht etwa, weil es sich bei ihnen um neu entdeckte körperliche Störungen gehandelt hätte. Von diesem Kriterium abgekommen, richtete der Arzt sein Augenmerk und

Interesse nunmehr auf Behinderung und Leiden als neue Auswahlkriterien. So wurden, wenn auch zunächst nur zögernd, Dinge wie Hysterie, Hypochondrie, Zwangsnurosen und Depression in die Kategorie Krankheit aufgenommen. Mit wachsendem Eifer indes begannen Ärzte und besonders Psychiater, alles und jedes, was auch nur im geringsten auf eine Funktionsstörung zu deuten schien, aufgrund x-beliebiger Normen als ‚Krankheit‘ (das heißt natürlich als ‚Geisteskrankheit‘) zu bezeichnen. Somit ist Platzangst eine Krankheit, weil man sich vor offenen Plätzen nicht fürchten soll. Homosexualität ist eine Krankheit, weil die Gesellschaft Heterosexualität zur Norm erhoben hat. Scheidung ist eine Krankheit, weil sie das Scheitern der Ehe anzeigen. Verbrechen, Kunst, mißliebige politische Führer, Beteiligung am gesellschaftlichen Leben oder Rückzug aus demselben – dies und vieles mehr gilt heute als symptomatisch für geistig-seelische Krankheit.« (Szasz, 1975, S. 59.)

2. Im Bereich der Ätiologie werden für das Verhalten solche Ursachen namhaft gemacht, die für die kriminelle Person den Status der Naturwüchsigkeit haben. Die Autonomie, die freie Willensbestimmung des psychisch kranken Kriminellen erscheint als mehr oder weniger defekt.

Ob aber eine Person im Rahmen der physiologischen, psychischen und sozialen Randbedingungen, unter denen sie agiert, noch zur freien Willensbestimmung fähig ist oder nicht, kann in den meisten Fällen – wie gerade bei jenen Personen, die in das weite Feld der kriminellen »Psychopathen« einzuordnen sind – nicht durch wissenschaftliche Beobachtung entschieden werden. Die Zuschreibung der Willenshaftigkeit oder Naturwüchsigkeit des Verhaltens hat in all diesen Fällen eine primär etikettierende Funktion. Durch den gewählten Zuschreibungsakt werden Personen als selbst- oder fremdbestimmt »konzeptualisiert«, d. h. die Fremd- und Eigenwahrnehmung der Betroffenen wird in eine bestimmte Richtung gelenkt und so deren Zuweisung zu einem entsprechenden institutionellen Bereich (Straf- oder Heil- und Pflegeanstalt) reguliert und gerechtfertigt.

3. Schließlich ist noch für den Vorgang der Etikettierung entscheidend, ob er durch eine geeignete institutionelle Praxis auch »praktisch effektiv« gemacht werden kann, d. h. ob es überhaupt Institutionen gibt, welche die Verwaltung der Etikettierten vollziehen können. Tilmann Moser hat in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Pathologisierungsbereitschaft der Kriminalpsychiater sich nicht zuletzt danach richtet, »wen die Psychiater in ihren Anstalten gerade noch unterbringen können und wen nicht« (Moser, 1971, S. 116).

Die psychische Pathologie einer kriminellen Person ist also nichts, was ebenso vorfindbar ist wie eine beliebige natürliche Tatsache in der Welt. Vorfindbar in diesem Sinne ist nur das physische Verhalten der Person, vielleicht noch das physische Verhalten als Ausdruck einer psychischen Situation des Verhaltensträgers. Es bedarf einer Reihe von normativ und institutionell regulierten Schritten, um ein solches Verhalten zu einem werden zu lassen, das als Symptom einer psychischen Erkrankung in Erscheinung tritt. Aus dem Gesagten geht hervor, daß wir im Bereich der Pathologisierung von Kriminalität weniger das unmittelbare Ergebnis der jeweils verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Menschen sehen sollten, sondern vielmehr das komplexe Produkt des Zusammenspiels solcher Erkenntnisse mit dem Bestand und dem Wandel gesellschaftspolitischer Verhältnisse und gruppenspezifischer Interessenskämpfe. Dies gilt übrigens sowohl für die restriktive Pathologisierungspolitik der herrschenden Gerichtspraxis als auch für die exzessive Pathologisierungspolitik der Resozialisierungs- und Maßnahmetheoretiker (vgl. hierzu Strasser 1978). Während diese in fast jeder Art von schwerer Kriminalität, besonders der Gewohnheits- und Rückfallskriminalität, die »augenfällige Manifestation einer latenten pathologischen Struktur« erblicken (vgl. Mergen, 1971, S. 95), schließen erstere den gesamten Bereich der kriminellen Psychopathen weitgehend aus dem Bereich der Pathologie aus. Es ist m. E. ein Irrtum zu meinen,

eine sachliche Entscheidung zwischen den beiden Gruppen könnte auf der Basis medizinisch-psychiatrischer Argumente gefunden werden. Man sollte vielmehr einschren, daß es hier gar nicht um eine sachliche Entscheidung geht, sondern um eine Entscheidung gesellschaftspolitischer und interessensbedingter Natur.

II Zur Problematik des Begriffs der Hemmungsfähigkeit

Auch heute noch ist die Zahl derer unter den forensischen Psychiatern beträchtlich, welche die Freiheit des menschlichen Handelns und die Fähigkeit der Selbstbestimmung des Willens durch den Geist als fundamentale Eigenschaften des Menschen ihrer Disziplin zugrundelegen. Auf diese Weise ergibt sich eine eindrucksvolle Konvergenz zwischen den Voraussetzungen, welche die Vertreter eines Schuldstrafrechts machen, und den Voraussetzungen der Kriminalpsychiatrie. »Die überwiegende Lehre in der Psychiatrie und ihren Nachbarwissenschaften«, schreibt denn auch R. Lange, »konvergiert heute mit dem Bekenntnis des Strafgesetzgebers zum Schuldstrafrecht, das die Freiheit als Möglichkeit einschließt.« (Vorwort zu Stumpf, 1961, S. V.) Und viele Kriminalpsychiater sind sich auch darin einig, daß sie mit den Mitteln ihrer Wissenschaft die »Freiheit als Möglichkeit«, die Möglichkeit der Selbstbestimmung und des Anders-handeln-Könnens im konkreten Fall objektivieren und nachweisen können. »Nichts steht im Wege«, schreibt Sumpf, »auch objektiv zu bestimmen, ob im konkreten Fall ein bestimmter Täter zu einem bestimmten Zeitpunkt noch die Fähigkeit der Selbststeuerung besaß oder nicht.« (Stumpf, 1961, S. 5.) Diese Auffassung spiegelt sich deutlich in den Fassungen des Begriffs der Zurechnungsunfähigkeit wider, wie er z. B. in Deutschland, der Schweiz und Österreich zwischen Juristen und Psychiatern ausgehandelt wurde. Zurechnungsunfähigkeit setzt hier voraus, daß der Täter zur Zeit der Tat aufgrund eines der im Gesetz näher bezeichneten »psychischen Defekte« nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen *oder gemäß dieser Einsicht zu handeln*.

Besonders interessant ist dabei die Frage, wie man mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden feststellen kann, ob der einsichtsfähige Täter in der Lage war, gemäß seiner Einsicht zu handeln, d. h. in der Lage war, etwas anderes zu tun, als er tat. Für Stumpf – um nur ein, allerdings durchaus repräsentatives Beispiel zu geben – ist ja die Tätigkeit des gerichtspsychiatrischen Sachverständigen keineswegs wertend; das »Tun des Sachverständigen ist vielmehr vergleichbar dem eines pathologischen Anatomen, der einfach Gewebsveränderungen oder Organveränderungen feststellt« (Stumpf, 1961, S. 16).

Wie sind solche Argumente zu beurteilen? Wenn wir uns fragen, welche Möglichkeiten es gibt, um das Vorliegen der Fähigkeit zur Selbstbestimmung in einem konkreten Fall festzustellen, dann stoßen wir sehr schnell auf rein *konventionelle* Verfahrensweisen: Es wird geprüft, ob es sich im vorliegenden Fall um die Handlung eines Geisteskranken, eines Psychopathen oder eines »normalen« Menschen handelte. Fähigkeit zur Selbstbestimmung wird angenommen, wenn der Handelnde zum Zeitpunkt der Tat nicht unter bestimmte medizinisch-psychiatrische Defizienznormen subsumierbar scheint. Gerade die Konventionalität dieses Verfahrens soll aber nicht zu deutlich sichtbar werden. Denn sie motiviert die Frage, wieso das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fähigkeit zur Selbstbestimmung des Willens als einer angeblich objektiv-real Gegebenheit abhängig ist von der jeweils vorfindlichen Ausgestaltung psychiatrischer Defizienznormen. Ändern sich diese Normen – was zweifellos immer wieder der Fall ist –, so ändert sich damit auch der Bereich, in dem jene Fähigkeit auftritt oder fehlt. Wenn man die Sache so betrachtet, dann

erscheint es schlicht *zirkulär*, wenn der Bestand oder die Veränderung bestimmter Defizienznormen damit *gerechtfertigt* wird, daß im einen Fall die Fähigkeit zur Selbstbestimmung des Willens vorliegt, im anderen Fall nicht. Gerade diese Rechtfertigung aber wird vorwiegend herangezogen, wenn es um die Ausgrenzung des großen Bereichs der Psychopathen aus der Gruppe der Geisteskranken und damit Zurechnungsunfähigen geht.

Kurt Schneider hat denn auch – entgegen dem Anspruch der Majorität seiner Kollegen – in dem bekannten Aufsatz »Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit« schon 1948 klar zu machen versucht, daß die Sachverständigen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit überhaupt keine empirisch fundierte Antwort darauf geben können, ob jemand zum Zeitpunkt der Tat fähig war, anders zu handeln¹. Nach Schneider wissen die Psychiater einfach, im Falle welcher Geistes-, Gemüts- oder Bewußtseinsstörungen sie auf Zurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit zu plädieren haben. Dieses Wissen ist nicht eine Folge der Erkenntnis, daß der Rechtsbrecher zur Zeit der Tat nicht anders handeln konnte, sondern vielmehr die Folge einer zwischen Justiz und Psychiatrie ausgehandelten und eingespielten Exkulpationspraxis und der ihr inhärenten *Exkulpationsnormen*. Daraus folgt u. a., daß der Gesetzestext vom Psychiater Antworten verlangt, die er, streng genommen, gar nicht gibt. Er tut häufig nur so, als ob er sie geben würde, während er sich in Wahrheit bloß an Exkulpationsnormen hält, die unmittelbar, ohne Rekurs auf die Fähigkeit, anders handeln zu können, regeln, für welche Arten von psychischen Anomalien gilt, daß die von ihnen Betroffenen ganz oder teilweise zurechnungsunfähig sind.

Ein solches Vorgehen ist aber, gemessen an den fraglichen Gesetzestexten, zweifellos contra legem. Diese legen ja fest, daß das Vorliegen eines psychischen Leidens (nach österreichischem Recht, § 11 StGB, fallen darunter: Geisteskrankheit, Schwachsinn, tiefgreifende Bewußtseinsstörung und jede andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störung) nur unter der Voraussetzung Zurechnungsfähigkeit begründet, daß jenes Leiden die Einsichts- oder Hemmungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat ausschaltete. Es ist also, streng genommen, in jedem Fall zu prüfen, nicht bloß ob die erste, klinisch-psychiatrische, sondern darüber hinaus ob die zweite, psychologische, Bedingung erfüllt ist. In der Gutachterpraxis haben sich daher Strategien herausgebildet, die dazu dienen sollen, unabhängig von der Überprüfung des Vorliegens eines psychischen Defektes auch das Vorliegen der Fähigkeit zum Andershandelnkönnen zu beurteilen. Daß jedoch diese Strategien in Wahrheit ungeeignet sind, die gestellte Frage tatsächlich zu beantworten, wird selbst in den Reihen der Vertreter der konservativen forensischen Psychiatrie nachhaltig betont (vgl. Haddenbrock 1972, S. 912 ff.). Folgende Argumentationsverfahren sind diesbezüglich von besonderer Bedeutung:

1. Aus dem Schweregrad des psychischen Defekts wird auf den Grad der Minderngung der persönlichen Freiheit geschlossen. – Haddenbrock hebt dazu hervor, daß die Beurteilung, ob der psychische Defekt bereits so schwer war, daß der Täter schon nicht mehr anders handeln konnte, vollständig ad hoc ist. Nach Haddenbrock geben diejenigen, die so argumentieren, »keine Anweisung (denn niemand könnte sie geben), wie denn im konkreten Fall die Dynamik z. Z. der Tat zwischen hemmenden Einsichten und Willensimpulsen einerseits und den zur Tat drängenden Triebkräften andererseits mit ‚feinerem abwägenden Ermessen‘ (Müller-Suur) kräf-

¹ Schneider stellt dieselbe Behauptung auch für die Überprüfung der Frage auf, ob jemand zur Zeit der Tat fähig war, das Unrecht seines Handelns einzusehen. – Mit Schneider im Prinzip einig sind sich die »Agnostiker« unter den forensischen Psychiatern der Gegenwart, also z. B. Haddenbrock, Göppinger und de Boor.

temäßig-graduell auch nur mit einiger Zuverlässigkeit auskalkuliert werden kann« (Haddenbrock, 1972, S. 912 f.).

2. Angeblich glaubhafte Schilderungen des Täters über seinen freien willentlichen Entschluß zur Zeit der Tat werden als Freiheitsindiz gewertet. Dazu Haddenbrock: »Dieses Freiheitserleben in actu kann aber ein Wahnkranker genauso haben wie ein aus der Dynamik des Unbewußten triebbestimmter Neurotiker oder ein gemütskalter und ethisch wertblinder Psychopath.« (Ebd., S. 914.)

3. Aus dem Verhaltensstil vor der Tat (wie Planung, Wartenkönnen, Tarnung und Vorsicht) wird auf die Möglichkeit des Andershandelnkönnens geschlossen. Hierzu betont Haddenbrock, daß dies bloß ein Kriterium für die Unrechtseinsicht sei; der Schluß auf die Möglichkeit des Andershandelnkönnens sei rein stipulativ (ebd.).

4. Aus einem früheren rechtmäßigen Verhalten unter vergleichbaren Umständen wird auf die Freiheit der Deliktsunterlassung zur Tatzeit geschlossen. Auch diese Argumentation lehnt Haddenbrock ab: Es könne prinzipiell niemals einigermaßen verläßlich festgestellt werden, ob der Täter zur Tatzeit unter gleichwertigen inneren und äußereren Umständen handelte wie in den Fällen, wo er die Tat nicht setzte (ebd.).

5. Von der Beurteilung der Tat als einer »normalmotivierten« wird auf das Vorliegen der Hemmungsfähigkeit geschlossen. Hierzu bemerkt Rasch: »Es gibt eindeutig Geisteskranke, deren Taten in vordergründiger Weise normalmotiviert erscheinen, z. B. Tötungsdelikte von Schizophrenen als Raubmord oder im Verlauf eines banalen Streites, wie er sich bei gleichem Anlaß auch unter Nichtkranken entzündet.« (Rasch, 1967, S. 72.)

6. Als Indikator für das Vorliegen der Hemmungsfähigkeit wird bisweilen auch der Umstand namhaft gemacht, daß die Tat nicht »persönlichkeitsfremd« gewesen sei. – Rasch lehnt die Verwendung des Begriffs der Persönlichkeitsfremdheit in wissenschaftlichen Kontexten überhaupt ab. Denn er »beinhaltet letztlich nicht mehr als eine Verbrämung der Frage, ob man einem Menschen eine bestimmte Tat ›zugetraut‹ hätte. Diese Frage ist aber laienhaft.« (Ebd., S. 73.)

Haddenbrock, der sich mit K. Schneider zu einem Agnostizismus in der Freiheitsfrage bekennt (a. a. O., S. 886), glaubt, das vorliegende Problem lösen zu können, indem er die Frage nach der Hemmungsfähigkeit als identisch mit der Frage nach der »Verantwortungsfähigkeit« betrachtet. »Verantwortungsfähigkeit« soll dabei heißen, daß der Täter seine Tat »mitmenschlich verständlich zu verantworten« in der Lage ist, d. h. daß »der Täter auf eine Tat hin zur Rede gestellt sie nicht nur äußerlich als von ihm begangen eingestehen, sondern auch als *seine* Tat, seine ureigene Persönlichkeitsmanifestation gemäß seinen Wert-, Motiv-, Zweck- und Zielvorstellungen anderen verständlich und einfühlbar machen kann« (ebd., S. 923). Daß diese Lösung offenbar keine ist, geht schon aus der Kritik am Begriff der Persönlichkeitsfremdheit hervor. Darüber hinaus reinterpretiert sie die fraglichen Gesetzestexte auf eine mehr als freizügige Weise; sie ersetzt in Wahrheit eine Frage durch eine andere. Außerdem tritt an die Stelle einer objektivierbaren wissenschaftlichen Vorgangsweise ein Verfahren, welches auf die persönliche Wertung und Einfühlksamkeit des Gutachters abstellt; eine Handlungsweise, die dem einen bereits verständlich erscheint, erscheint einem anderen vielleicht noch immer bloß als ein Symptom für das Vorhandensein persönlichkeitsfremder Wirkungskräfte.

Damit dürfte klar werden, daß das im Zurechnungsbegriff enthaltene Konzept der Selbstbestimmung des Willens zur Zeit realwissenschaftlich nicht abdeckbar ist, sondern vielmehr eher die ideologische Funktion hat, die Installierung medizinisch-psychiatrischer Defizienz- und juristischer Exkulpationsnormen scheinhaft zu legitimieren. Auf diese Weise kann die Frage verdrängt werden, welche Interessens-

und Machtkonstellationen es tatsächlich waren, die zur Etablierung der fraglichen Normen führten. Für die Konstituierung eines Raumes der Pathologie innerhalb des Bereichs der Kriminalität ist diese Frage aber von entscheidender Bedeutung. Ihr werden wir uns im folgenden zuwenden.

III Zur Genese der aktuellen Exkulpationspraxis

Wilmanns blickt in seinem Werk über die verminderte Zurechnungsfähigkeit (1927) auf den Zustand des Zusammenspiels zwischen Richtern und Psychiatern im 18. und 19. Jahrhundert zurück – ein Rückblick, der von einem historischen Bezugs-punkt aus erfolgt, an dem sich – nach Wilmanns eigenen Worten – der Psychiater bereits »die Stellung eines geachteten und unentbehrlichen Gehilfen des Richters« errungen hat (ebd., S. 37). Das war aber, so Wilmanns, nicht immer so. Als im 19. Jahrhundert »allmählich der Sachverständige eine häufigere Erscheinung im Gerichtssaal wurde und ihn die Lehren Platners von der Amentia occulta, Hofbauers von dem Anreiz durch einen gebundenen Vorsatz, der Franzosen von den zahllosen Monomanien, der Kleptomanie, der Pyromanie, der Mordmonomanie usw. in den Stand setzen, mehr oder weniger jeden Rechtsbruch als die Handlung eines Geistes-gestörten hinzustellen, drängte sich der Irrenarzt in zunehmendem Maße in die Rolle eines Verteidigers hinein, und seine Zusammenarbeit mit dem Richter mußte Not leiden.« (Ebd., S. 36.) »Die Psychologie jener Zeit konnte demnach dem psychologisch geschulten Richter keine Achtung einflößen, und es ist verständlich, daß er ihren Vertretern mit mißtrauischer Zurückhaltung gegenüberstand.« (Ebd.) »Eine Änderung in diesen Beziehungen konnte sich« – nach Wilmanns – »erst entwickeln, als sich die Psychiatrie von den sie beengenden philosophischen Vorurteilen frei machte und auf den Boden naturwissenschaftlicher Empirie stellte.« (Ebd., S. 37.)

Diese Schilderung zeigt, wie die Geschichte einer sich als Wissenschaft verstehenden Disziplin von ihren jeweils zeitgenössischen Vertretern unter ideologischen Ge-sichtspunkten neu geschrieben wird. Nach Wilmanns war die Verwissenschaftli-chung der Psychiatrie der Grund für ihre Mäßigung in Fragen der Exkulpation von Kriminellen. Das ist aber zweifellos, wenn überhaupt, nur die halbe Wahrheit.

Als mit der Errichtung der ersten großen Irrenanstalten die Psychiatrie zu einer Institution von expansivem Gepräge wurde, hatten deren prominenteste Vertreter ein vitales Interesse an der Ausweitung ihrer institutionellen Macht. Dabei bot sich die Strafjustiz als ein mögliches Feld der Machterweiterung für den Psychiater geradezu an. Besonders unter jenen Tätern, die mit den härtesten Strafen belegt wurden, fanden sich viele, die als irgendwie »gestört« in Erscheinung traten und deren Störung sich möglicherweise psychiatrisch konzeptualisieren und verwalten ließ. Der von Foucault und seinen Mitarbeitern dokumentierte Fall Rivière aus dem Jahre 1835 zeigt dies mit minutiöser Deutlichkeit. Was für die Justiz der Familien-mord eines bestialischen und voll zurechnungsfähigen Verbrechers war (Rivière tötete seine Mutter und seine beiden Brüder), stellte sich den Größen der Psychiatrie jener Zeit, u. a. Esquirol und Orfila, als die krankhaft-monomanische Tat eines Wahnsinnigen dar. Wenn, so argumentieren sie in ihrem Gutachten, Rivière als pathogene Persönlichkeit unter keine der gängigen nosologischen Kategorien einge-ordnet werden könne, so liege das an der Beschränktheit der Nosologie und nicht an der geistigen Gesundheit Rivières (vgl. Foucault, 1975, S. 178). Der progressiv-strategische Charakter solchen Argumentierens ist aber nicht einfach eine Folge der mangelnden Wissenschaftlichkeit der Psychiater jener Zeit im Gegensatz zu der

unseren. Vielmehr sollte es gerade eine beliebte Argumentationsfigur der Psychiater des 20. Jahrhunderts werden, den »normalen Kriminellen« als einen »Mythos« zu entlarven und in jeder Art von Delinquenz den Ausdruck einer geistigen oder emotionalen Krankheit zu sehen. (Vgl. dazu die Zitat-Auswahl bei Hakeem, 1968, S. 246 f.) Bloß sind die Psychiater, die so argumentieren, gewöhnlich nicht gerichtspsychiatrische Experten. Diese müssten sich in irgendeiner Weise mit der Justiz arrangieren, und der Krankheitsbegriff, dessen sie sich bedienen, ist eine Folge jenes Arrangements und weitaus weniger eine Folge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Das Arrangement zwischen Psychiatrie und Justiz

Im wesentlichen sah und sieht dieses Arrangement so aus, daß für die Frage der Zurechnungsfähigkeit auf einen somatischen Krankheitsbegriff rekuriert wird. Demzufolge werden die physiologisch fundierten und sog. endogenen Geisteskrankheiten (wie Schizophrenie und manisch-depressives Irresein) in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als hinreichender Grund für das Urteil »zurechnungsunfähig« betrachtet, während das nicht gilt für das große Heer der Psychopathen. Deren psychische Devianzen repräsentieren stationäre Zustände, die als angeboren und vielfach als nicht behandlungsfähig gelten. Die Kriminalpsychiater weigern sich im allgemeinen, das psychopathische Leiden unter medizinische Defizienznormen zu subsumieren. Psychopathen sind demnach nicht krank, sondern bloß abnorm. Psychopathischen Kriminellen wird, wenn ihre »Abnormalität« mit ihrem rechtsbrecherischen Verhalten in einem Kausalzusammenhang steht, höchstens verminderte Zurechnungsfähigkeit zugebilligt.²

Kompliziert wird die vorliegende Situation dadurch, daß sich der von den Gerichtspsychiatern verwendete Krankheitsbegriff weitgehend, aber nicht vollkommen mit dem der Zurechnungsunfähigkeit deckt. So z. B. berichtet Langelüddeke, daß ihm im Rahmen seiner Gutachtertätigkeit 18 Fälle von manisch-depressivem Irresein – also Fälle einer endogenen Geisteskrankheit – unterkamen, die er wie folgt einstuft: 6 erklärte er für strafrechtlich verantwortlich, 4 für vermindert zurechnungsfähig, 8 für zurechnungsunfähig (Langelüddeke, 1971, S. 375). Gerade diese Deckungsungleichheit aber verschärft das Problem, an welchen Kriterien der Gerichtspsychiater seine Aussagen bemäßt. Soweit sich der Krankheitsbegriff mit dem der Zurechnungsunfähigkeit extensional deckt, kann zumindest ein »Oberflächen-Kriterium« formuliert werden, welches regelt, daß derjenige, der an einer Geisteskrankheit leidet, immer auch zurechnungsunfähig ist. Freilich bedarf ein solches Kriterium gerade in dem Maße, in dem sich der Gutachter als Realwissenschaftler versteht, einer Legitimation, welche die vorgenommene Zuordnung rechtfertigt. Dies geschieht auch tatsächlich in der Regel durch das Argument, daß, wer

² Im Kommentar zum § 11 StGB (hrsg. von Foregger und Serini, Wien 1974) heißt es: »Es entspricht dem Schuldprinzip, daß wie bisher (...) Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung Zurechnungsunfähigkeit begründet. Zu diesen Grundlagen kommen nunmehr auch andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störungen (z. B. Neurosen, Defektzustände nach Geisteskrankheiten, schwerste Triebstörungen). Alle diese Zustände bewirken nur insofern Zurechnungsunfähigkeit, als sie die *Diskretionsfähigkeit* oder die *Dispositionsfähigkeit* (...) ausschließen.« Damit hat der Gesetzgeber dem Gerichtspsychiater die Möglichkeit eingeräumt, z. B. auch bei Psychopathen und Neurotikern auf Zurechnungsunfähigkeit zu plädieren. Praktisch kann der Psychiater aber an der überkommenen Praxis der Exkulpation festhalten, weil sich stets mehr oder weniger willkürlich behaupten läßt, in einem dieser »nicht-krankhaften« Zustände sei die Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit nicht aufgehoben.

geisteskrank ist, an einer objektiv feststellbaren Defizienz laboriert, nämlich der Unfähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen, oder der Unfähigkeit, einsichtsgemäß zu handeln. Wo die angesprochene Deckungsgleichheit zwischen Geisteskrankheit und Zurechnungsunfähigkeit nicht besteht, kann der Psychiater seine jeweilige gutachterliche Entscheidung nicht anders rechtfertigen als unter Verwendung des Konzepts der Einsichts- und Selbstbestimmungsfähigkeit.

Um die Konstruktion des kriminalpsychiatrischen Krankheitsbegriffes einem historischen und politisch-institutionellen Verständnis zu eröffnen, muß man davon ausgehen, daß eine psychiatrische Exkulpation aller als psychisch abnorm in Erscheinung tretenden Kriminellen zu einer für die Justiz und die Öffentlichkeit völlig unannehbaren Situation geführt hätte. Zu Beginn unseres Jahrhunderts sind eine Fülle von Untersuchungen veröffentlicht worden, die alle zu dem Ergebnis kommen, »daß 50–75 v. H. unserer Bettler, Landstreicher, Gewohnheitsdiebe usw. erhebliche seelische Regelwidrigkeiten aufweisen, die, gemessen an dem Normalitätsbegriff der heutigen Psychiatrie, als ‚krankhaft‘ bezeichnet werden« (Wilmanns, 1927, S. 74); »gemessen an dem landläufigen psychiatrischen Normalbegriff« sind daher nach Wilmanns »über die Hälfte unserer gewohnheitsmäßigen Asozialen und Antisozialen und ein großer Teil der gelegentlichen Rechtsbrecher seelisch krank« (ebd.). »Was besagt dieses Ergebnis? Nichts anderes, als daß *in einem Staate mit geordnetem und blühendem Wirtschaftsleben fast nur der seelisch Minderwertige scheitert*« (ebd.).

Die Sonderstellung der »Psychopathen«

Die von Wilmanns zitierten Untersuchungen, über deren methodische Qualität hier nicht gesprochen zu werden braucht, sind Indikator einer Entwicklung, die für die Wahrnehmung von Kriminalität im 20. Jahrhundert von grundlegender Bedeutung ist. Der Kriminelle, besonders der Schwerkriminelle, der Rückfalltäter und der affektive Gesetzesbrecher, vor dem Repräsentant der selbstbestimmten, autonomen Auflehnung wider die göttliche und weltliche Ordnung, gegen den der Staat als Repräsentant der königlichen und fürstlichen Macht seine grausamen und öffentlichen Strafzeremonien inszenierte; dieser Kriminelle tritt zunehmend ein in den objektivierenden Raum der expandierenden Wissenschaften vom Menschen und wird mehr und mehr als fremdbestimmter Bezugspunkt kausaler Wirkungskräfte physiologischer, psychischer und sozialer Natur konzeptualisiert. Aus dem Verworfenen und Rebellen wird der Abnorme und geistig Minderwertige, der nicht mehr sinnvoll dem »Fest der Martern« (Foucault) unterworfen werden kann, ja der selbst als Objekt einer ausschließlich strafenden Gewalt zunehmend ungeeigneter erscheint. Verwahren, behandeln, resozialisieren – das sind die Maßnahmen, welche das neue Wissen über Kriminalität fordert. Aber dieses Wissen und seine Forderungen entstehen in einem sozialen Feld, in dem weder die öffentliche Meinung, noch das überkommene Bewußtsein der Strafjustiz, welches den alten Straflegitimationen verhaftet ist, noch auch die institutionellen Voraussetzungen der Psychiatrie geeignet sind, einer weitgreifenden Pathologisierungs- und Exkulpationspolitik zum Durchbruch zu verhelfen. In dieser Situation mußte eine Regelung gefunden werden, die sowohl rechtspolitisch vertretbar, als auch, um der neuen Erfahrung von Kriminalität Rechnung zu tragen, auf psychiatrisch-legitimatischem Wege zumindest pseudowissenschaftlich abdeckbar erschien. Und hier war die Ausgrenzung der Psychopathen aus dem Feld der (im »eigentlichen« Sinne) geistig Kranken die vermutlich akzeptabelste Lösung.

Denn zum einen rekrutieren die psychopathischen Kriminellen den weitaus größten Teil der »geistig oder moralisch Minderwertigen« unter den Rechtsbrechern. Und zum anderen bildeten und bilden die Psychopathen genau jene Gruppe, auf die man die traditionsreiche Etikettierung des psychisch Kranken als *eines seelisch Abnormen und gleichzeitig schuldbeladenen Wesens* am leichtesten übertragen konnte. Diese Etikettierung bildete im Deutschland der 2. Hälfte des 18. und der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts geradezu *das* psychiatrische Paradigma. Damals gingen die Psychologisierung und die Moralisierung der Geisteskrankheiten Hand in Hand. Geisteskrankheit wurde begriffen als die Folge der Zügellosigkeit der Leidenschaften, denen sich das Individuum hingibt und so schuldig wird. Wie in Frankreich so wird auch in Deutschland der Arzt in der Irrenanstalt, nach einem Wort von Foucault, »ein Agent der Moralsynthesen« (Foucault, 1968, S. 110). Die Geisteskranken werden infantilisiert, die Behandlung nimmt alle Formen der Bestrafung, Folterung und – für botmäßiges Verhalten – der Belohnung an. In unserem Zusammenhang ist v. a. der Schuld-Aspekt dieser Konzeption der Geisteskrankheiten wichtig. Er lässt sich unter anderem am Beispiel des typischen »Lehrbuchs der Störungen des Seelenlebens« von Heinroth aus dem Jahre 1818 klar illustrieren: »Alle Formen der Unvernunft entspringen [demnach] dem sündhaften, weil prinzipiell freien, willentlichen Handeln, wobei Irresein außerhalb der [...] Vernunft steht. Für Heinroth gibt es keine Exkulpation des Verbrechers wegen einer körperlichen oder psychischen Anlage, da dem Menschen die ›Anlage‹ des freien Willens noch ›ursprünglicher‹ ist, also stets Abfall von Gott, Schuld, vorliegt; allenfalls könnte einem Irren Strafvollzugsunfähigkeit zugebilligt werden.« (Dörner, 1969, S. 312.) Als in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts in Deutschland langsam die somatisch orientierten Praktiker die Oberhand über die naturphilosophisch und idealistisch theoretisierenden Professoren gewinnen, wird auch der psychologisch-moralisierende Krankheitsbegriff zurückgedrängt. Er verschwindet allerdings – auch angesichts der beschränkten Reichweite des somatischen Modells – keineswegs vollständig. Vielmehr konstituiert sich innerhalb des Feldes der Geisteskrankheiten eine Gruppe von Pathogenen, die als die legitimen Nachfolger der schuldbeladenen Kranken und Monomanen von ehedem gelten dürfen: die Psychopathen. »Die hierhergehörigen Typen der hyperthymischen, gemütlosen und willenlos-abnormen Persönlichkeiten« – so lehrt Stumpf (1961, S. 53) – »sind nicht nur verantwortlich für das, was sie tun, sondern auch für das, was sie sind« – eine interessante Feststellung angesichts der Tatsache, daß psychopathische Persönlichkeitsmerkmale als angeboren gelten. Für die forensische Psychiatrie mußte die Gruppe der Psychopathen als geeignet erscheinen, den Konflikt mit der Justiz zu bereinigen: so konnte man einen großen Teil der Kriminellen als zwar geistig abnorm oder minderwertig einstufen, sie aber gleichzeitig mit dem Schuldvorwurf belasten, allenfalls auf verminderte Zurechnungsfähigkeit abststellen.

Die Eigenart des gerichtspsychiatrischen Diskurses

Die Kriminalpsychiater konstituieren auf diese Weise einen paradoxen Typus von Wissen. Ihre Disziplin ist nicht zuletzt hervorgegangen aus einer Bewegung, welche das Schema personalen Handelns mit seiner Idee von der Autonomie der Person untergrub, indem sie das Individuum als Einwirkungspunkt ausschließlich kausaler Kräfte zu konzeptualisieren versuchte. Dadurch wurde eine Form des Wissens über den Menschen zur Norm, welches diesen bloß unter dem Aspekt der Heteronomie, als reagierendes Produkt einer unübersehbaren Fülle determinierender Fremdbe-

stimmungen zu erfassen lernte. Die Gerichtspsychiatrie formiert sich innerhalb eines Bereichs der Wissenschaften vom Menschen, die dessen selbstbestimmtes Handeln in eine Abfolge von Verhaltensweisen transformieren, deren So- und nicht-anders-Sein sich aus der Gegenwärtigkeit eines Wirkungsfeldes biologischer, psychologischer und sozialer Fakten ergibt. Innerhalb dieses Wirkungsfeldes erscheint jeder Gedanke an die Freiheit des Handelns, an die Autonomie der Person als eine metaphysische Regression. Genauer gesagt: Jeder Gedanke solcher Art lässt sich im epistemologischen Raum der objektivierenden Wissenschaften vom Menschen überhaupt nicht mehr denken. Und wo er aufgrund des Vorliegens eines Methodensynkretismus doch noch auftaucht, dort hat er keine erklärende Kraft mehr, sondern bloß den dogmatischen Status eines Glaubensbekenntnisses. Die Freiheit des Handelns wird dann zu einer »vorwissenschaftlichen Setzung« oder gar zu einem »ethisch-normativen« Prinzip (vgl. Frey, 1962, S. 41 f.) – auf jeden Fall also zu einem Randphänomen, das nicht mehr die Dignität des wissenschaftlichen Erkennbaren beanspruchen darf. Die Kriminalpsychiatrie versucht diese Situation permanent zu unterlaufen. Sie gliedert sich einerseits ein in die große Bewegung der objektivierenden Analyse des Menschen: sie arbeitet mit den determinierenden Faktoren ererbter, angeborener und umweltverursachter Anomalien, sie konzeptualisiert den Menschen insoweit als einen Träger von Verhaltenssequenzen, die das komplexe »Produkt aus Anlage und Umwelt« sind; andererseits besteht sie immer wieder darauf, daß die Autonomie des Handelns ein ebenso objektiver und objektivierbarer Faktor in dem Zusammenspiel der verschiedenen Kräfte ist wie die anderen objektivierbaren Faktoren auch. Sie »naturalisiert« gleichsam das alte Autonomiekonzept. Und sie schickt sich an, die jeweils konkrete individuelle Freiheit des Menschen abzuwägen gegen das Maß seiner Fremdbestimmtheit. So erzeugt die gerichtspsychiatrische Disziplin als »Gehilfin« und »Dienerin« des Strafrechts einen paradoxen Wissenstypus, der ein ambivalentes Gemisch aus empirisch aufweisbaren Tatsachenbehauptungen und nach esoterischen Normen regulierten, ihrem Wesen nach bekenntnishaften Behauptungen über die Freiheit und Verantwortlichkeit des Menschen repräsentiert. Die Kriminalpsychiater sind häufig implizit Moralisten und Legitimatoren strafender Macht, die sich explizit eines Jargons bedienen, welcher gerade jenen Wissenschaften vom Menschen eignet, die über die Autonomie der Person gar nicht mehr sprechen können.³

³ Zur angesprochenen »Legitimatorenrolle« ist folgendes zu sagen: Beständig wird von den forensischen Psychiatern darauf hingewiesen, daß ihre Stellung gegenüber der Gerichtsbarkeit nur die eines *Gehilfen* sein kann. Dieser Hinweis hat im vorliegenden Kontext in der Regel eine spezifische Bedeutung, nämlich die, daß der jeweilige Gutachter auf dem Boden der geltenden Auffassung der Strafe als einer Schuldstrafe zu stehen habe, ansonsten er für die Gutachtertätigkeit ungeeignet sei. Dabei wird gerne auf die Ansicht von Eberhard Schmidt verwiesen (so bei de Boor, 1966, S. 80, und Rasch, 1967, S. 57 f.), die lautet: »Ein Sachverständiger, der aus welchen Gründen immer Begriffe wie Schuld, Schuldfähigkeit, Vorwerbarkeit, persönliche Verantwortlichkeit als wissenschaftswidrig verwirft (. . .), kann von *Gesetzes wegen* nicht die ›Gehilfen‹-Rolle spielen, die die StPO ihm zuweist.« (Schmidt, 1962, S. 266.) Daher bestehen nach de Boor »weiterhin Bedenken, Psychoanalytiker, die sich *nicht* mit dem das deutsche Strafrecht kennzeichnenden Schuldprinzip identifizieren, als Sachverständige im Strafprozeß zuzulassen« (ebd.). – Derlei Auslassungen sind verräterisch. Denn sie stehen eindeutig im Widerspruch zu der von den forensischen Psychiatern *allgemein* geteilten Auffassung, ihre Tätigkeit im Begutachtungsverfahren sei eine *ausschließlich* realwissenschaftliche. Inwiefern aber ist es für die Erstellung realwissenschaftlicher Aussagen über das, was der Fall ist, von Belang, welcher Strafkonzeption der Gutachter anhängt? Daß das hier angesprochene Problem tatsächlich eines ist, zeigt nur, daß in die Gutachtertätigkeit offenbar Orientierungsgesichtspunkte (normativer und konventioneller Art) einfließen, die auf bloß wissenschaftlichem Wege eindeutig nicht mehr abdeckbar sind. Entweder es läßt sich über die Schuldfähigkeit eines Täters rein wissenschaftlich entscheiden, dann ist es *im Prinzip* völlig gleichgültig, welcher Strafkonzeption der Gutachter zuneigt; oder aber dem ist nicht so, dann ist es falsch, die Gutachtertätigkeit mit dem Etikett der reinen Wissenschaftlichkeit zu versehen. (Zur »Überidentifikation« der Gerichtspsychiater mit der Justiz und der bestehenden Strafauffassung vgl. Maisch, 1973, S. 190 ff.)

Aber dieser Jargon ist auch verräterisch. Er nimmt durch die medizinisch-psychiatrische Begrifflichkeit hindurch das Moment der Diffamierung und Verurteilung schon vorweg, wo gerade dieses Moment es ist, auf das es letztlich ankommt. Man findet die einschlägigen Terminologien und Etikettierungsweisen in den forensisch-psychiatrischen und kriminologischen Lehrbüchern ebenso wie in den gerichtspsychiatrischen Gutachten. Beispielsweise kann man dem prominenten »Lehrbuch der Kriminologie« von Seelig (1951) folgende Klassifizierung der Psychopathen entnehmen: Gemütsarm-Stumpfe, ideenreich-geltungssüchtige Optimisten, phantastische Pseudologen, Übererregbar-Explosive, Hysterische (besonders weiblichen Geschlechts), paranoide Querulanten, rauschgiftsüchtige Haltlose, Sexualpsychopathen (S. 143 f.). Und noch in Langelüddekes »Gerichtlicher Psychiatrie« aus dem Jahre 1971 ist die moralisierende Etikettierung der Psychopathen klar erkennbar: sie sind »fanatisch« und »geltungsbedürftig«, »stimmungslabil« und »explosibel«, »gemütlos« und »moralisch schwachsinnig«, »willenlos« und »haltlos« (S. 379 ff.). Folgerichtig wird auch in den gerichtspsychiatrischen Gutachten diese düstere Welt der Labilen, Willensschwachen, Gemütskalten und Gewissenlosen immer wieder beschworen (vgl. Plack, 1974, S. 281).

»Es können dann Gutachten zustande kommen, die sich wie Verdammungsurteile lesen. ›Als besondere Wesenszüge, die das Persönlichkeitssbild des Angeklagten bestimmen, fanden wir weiterhin eine Unzuverlässigkeit, Unoffenheit, Unaufrichtigkeit, Oberflächlichkeit, Rücksichtslosigkeit, einen Leichtsinn in der Lebensauffassung und Lebensführung, eine allgemeine Haltlosigkeit mit kriminellen Neigungen, einen Mangel an Steuerung sowie eine mangelnde willensmäßige Disziplinierungsfähigkeit.‹ Das Gutachten, aus dem diese Sätze stammen, setzt sich in ähnlicher Weise über Seiten fort. Es wird das Bild einer Persönlichkeit entworfen, die aller humanen Qualitäten entkleidet ist, eines Monstrums, an das man aufgrund seiner unglücklichen Veranlagung kaum die Forderung herantragen würde, sich sozial angepaßt zu verhalten. Der Schluß auf die ›volle Zurechnungsfähigkeit‹ des Täters am Ende derartiger Gutachten kommt fast als Überraschung. Man sucht in solchen Gutachten vergeblich nach Gegenüberlegungen, aus denen hervorgeht, daß Chancen für eine günstigere Weiterentwicklung wenigstens erwogen wurden. Vielmehr entsteht der Eindruck, der Gutachter habe seinen Auftrag dahin mißverstanden, möglichst viele negative Attribute auf seinen Probanden zu häufen.« (Rasch, 1967, S. 57.)

So schiebt sich in den szientistischen Jargon der Psychiater eine Begrifflichkeit ein, die zweierlei zugleich leistet: sie nennt Ursachen menschlicher Deformationen und sie rechnet diese Ursachen den Deformierten moralisierend zu; die Psychopathen sind nicht nur Objekte eines sich an ihnen vollziehenden Schicksals, sie sind auch verantwortlich »für das, was sie sind« (Stumpf).

Wie ist es möglich, daß dieses paradoxe Spiel gespielt werden kann, wie ist die Kriminalpsychiatrie als Wissenschaft möglich? Eine Antwort, die auf die historischen und politisch-institutionellen Bedingungen hinweist, unter denen die Kriminalpsychiatrie entstand, kann für sich allein nicht voll befriedigen. Gerade das Überleben der widersprüchlichen medizinisch-moralisierenden Etikettierung der psychischen Devianz im Falle der Psychopathen erfordert Überlegungen, welche auch die *kognitiven* Bedingungen miteinbeziehen, vor deren Hintergrund sich die Kriminalpsychiatrie entfaltet. Unter diese kognitiven Bedingungen fällt eine ganze »Metaphysik« der Person und des Handelns, die dem Denken des Common Sense zugrundeliegt und auf welche sich der Diskurs der Kriminalpsychiatrie stützt.

IV Die kognitive Struktur des Diskurses der Gerichtspsychiatrie

Die Metaphysik des personalen Handelns, wie sie dem Denken der abendländischen Welt über den Menschen zugrundeliegt, beruht auf einem 3-Instanzen-Modell der

Person. Dieses Modell, das zuerst von Platon ausführlich rationalisiert wurde, stellt eine hierarchisierende Strukturierung der Psyche des Menschen dar. An der Spitze des Modells steht der menschliche Geist mit seinen vernünftigen Aktivitäten, die sich an den ihm inhärenten Prinzipien der theoretischen wie praktischen Vernunft orientieren. »Unter« dem Geist rangiert der Wille, der die Direktiven des Verstandes zu exekutieren und dabei gleichzeitig die Elemente der dritten, rangniedrigsten Instanz, die menschlichen Bedürfnisse und Triebe, zu überwachen hat. Obwohl heute die lange abendländische Tradition, derzufolge die Triebe als wertnegative Antipoden der göttlichen menschlichen Vernunft fungieren, langsam in Vergessenheit gerät, so bleibt doch weiterhin das 3-Instanzen Modell im Bereich der Zurechnung von Verantwortlichkeit und Schuld ungebrochen in Kraft.

Die Möglichkeiten, im Rahmen dieses Modells schuldig zu werden, sind vielfältig. Der Verstand kann vom Weg der Vernunft abweichen, kann den Einflüsterungen des Bösen und Triebhaften erliegen. Der Wille kann schuldig werden, weil er sich der Kontrolle des Verstandes nicht beugt und dessen Befehle nicht mit der gebotenen Strenge exekutiert. Der Mensch kann in einem umfassenden Sinne schuldig werden, weil sein Charakter oder sein Temperament das Produkt des Nachgebens gegenüber vernunftlosen oder aus dem Reich des Bösen aufsteigenden Strebungen ist.

Allgemein gilt im 3-Instanzen-Modell der Person, daß der Mensch schuldig wird, weil die höhere Instanz die ihr untergeordnete nicht nachhaltig genug kontrolliert. Der Verstand selbst wird schuldig, weil er die ihm inhärenten Vernunftprinzipien mißachtet.

Integrierender Bestandteil dieses Modells ist der Glaube an die Autonomie und Freiheit des menschlichen Handelns. Die Freiheit gründet in der Bestimmbarkeit des Willens durch den Verstand. Der Verstand ist autonom, d. h. seine Aktivitäten sind in ihrem innersten Wesen nicht kausal erklärbar. An die Stelle der Logik der Kausalität, welche die Heteronomie der Wirkungen begründet, tritt die Logik der Rationalität. »Heteronom« ist der menschliche Verstand nur insofern, als er sich zwar gegen die Vernunftprinzipien entscheiden, sie aber normativ nicht außer Kraft setzen kann; doch hat diese Form der Heteronomie nichts mit kausaler Fremdbestimmtheit zu tun. Wie entfremdet der Verstand in seinem aktuellen Tun auch den ihm inhärenten Vernunftgesetzen sein mag, wahr bleibt, daß diese Gesetze *seine* Gesetze sind, konstitutiv für sein Bestehen schlechthin, und daß er prinzipiell dazu imstande ist, sie in ihrer ganzen normativen Kraft »einzusehen«.

Aufhebung der Verantwortlichkeit ist im 3-Instanzen-Modell zuerst und v. a. möglich, wenn der Verstand selbst beschädigt erscheint, der Geist gestört, krank ist, d. h. sein innerer Zugang zu den theoretischen und praktischen Vernunftprinzipien unterbrochen ist. Oder aber, wenn der Verstand systematisch getäuscht wird durch anhaltende Störungen der Sensibilität. Aber es gibt auch andere Formen des Wahnsinns: die schweren Defekte des Gemüts, des Willens und der Triebe, die zur Folge haben, daß der Verstand seine Kontrollfunktion nicht mehr ausüben kann.

In all diesen Fällen erscheint der Mensch als ein Fremdbestimmter. Um sein Verhalten zu verstehen, ist es notwendig, die naturwüchsigen Kräfte zu analysieren, die seine Autonomie lähmen. Aufhebung der Verantwortlichkeit zeigt sich äußerlich an in einem Wechsel der Strategie bei der Erklärung des Verhaltens. An die Stelle rationaler Erklärungen treten solche kausaler Natur.

Damit haben wir den Rahmen skizziert, in dem sich der Begriff der Verantwortlichkeit bewegt. Dieser Rahmen, das 3-Instanzen-Modell der Person, gehört zu jenen fundamentalen Schemata, die eine soziale Realität nicht bloß beschreiben, sondern von allem Anfang an konstituieren und legitimieren. Es gestattet, das Verhalten von

Menschen unter die Kategorien der Selbst- und Fremdbestimmtheit zu subsumieren, Kategorien, deren Funktion es ist, einen Zusammenhang herzustellen zwischen dem Verhalten der Menschen und bestimmten geregelten oder institutionalisierten Reaktionsweisen darauf. Dieser Zusammenhang wird im subjektiven Erleben des Verantwortlichseins, des Schuldig- oder Getriebenwerdens abgesichert und durch die objektivierende Verwendung der Begriffe Autonomie und Schuld als ein legitimer ausgewiesen. Daß das Schema personalen Handelns tatsächliche Verhältnisse beschreibt, heißt in diesem Zusammenhang vor allem, daß sich die Individuen einer Soziätät gemäß dem Schema konzeptualisieren und erfahren. Die Autonomie der Person ist dabei eher eine Folge jener Konzeptualisierung, als daß diese bloß die korrekte Darstellung schon immer bestehender natürlicher Tatsachen wäre. Zumindest ist der Spielraum, den die Autonomie einnimmt, ein sozial regulierter. Welche Aktivitäten der Persönlichkeit im Sinne von »Ichfunktionen« interpretiert und welche als Ausdruck spontan ablaufender Prozesse ohne personales Gepräge wahrgenommen werden, ist offenbar nicht allein durch die »Natur« des Menschen bedingt, sondern wesentlich bestimmt durch die in einer Kultur tradierten Vorstellungen über den Aufbau und den Autonomieradius von Personen.

Die Verdinglichung des Autonomiekonzepts

Das Konzept von der Autonomie der Person kann jedoch seine Aufgabe, ein geregeltes System von Aktionen und Reaktionen legitimatorisch zu unterbauen, nur unter der Voraussetzung erfüllen, daß es *reifiziert* wird. Die Autonomie tritt dann nicht mehr als eine durch Konzeptualisierung eines ursprünglich offenen Bereichs hergestellte soziale Tatsache in Erscheinung (die im Prinzip modifizierbar ist), sondern als ein im Wesen des Menschen angelegtes naturwüchsiges (anthropologisches) Phänomen. Als solches werden denn auch die Autonomie und die Verantwortlichkeit der menschlichen Person von den Legitimaten der Schuldstrafe namhaft gemacht. Diese ergehen sich in unzähligen Beteuerungen darüber, daß die Selbstbestimmbarkeit des Menschen eine Erkenntnistatsache sei wie andere Erkenntnistatsachen auch und daß das Bekenntnis zum Verantwortungsprinzip bloß bedeute, den – wie es Frey (1962, S. 41) formuliert – »neuesten kriminologischen und psychiatrischen Erkenntnissen Rechnung« zu tragen. Das ambivalente Gepräge der kriminologisch orientierten Psychiatrie ist eine Folge dieses Reifizierungsprozesses. In dem Maße, in dem sie »zwar eine überaus wichtige Dienerin des Strafrechts, aber nicht seine Schwester, geschiehe denn seine Herrin ist« (Frey, 1962, S. 42), übernimmt sie die legitimatorische Grundlage dieses Rechts, das Schema personalen Handelns, und transponiert es in einen Raum, wo es epistemologisch mit anderen natürlichen Tatsachen auf einer Ebene zu liegen kommt.

Rationale und kausale Handlungserklärungen

Die Gerichtspsychiatrie rationalisiert zwei grundsätzlich verschiedene Formen der Erkenntnisgewinnung über den Menschen, die beide alltäglich sind und im »Alltag des Erklärens« nebeneinander bestehen und miteinander kombiniert werden. Menschen handeln, weil bestimmte Ursachen sie dazu »treiben«, und Menschen handeln, weil sie sich aufgrund bestimmter Überlegungen, Intentionen und Wünsche selbst dazu bestimmen. Die Rationalisierung und Ausarbeitung der Common-Sense-Strategien zur Verständigung über die »Gründe« menschlichen Handelns führen zu einem Punkt, an dem die Spannungen zwischen beiden Erklärungsmodellen

deutlich zu Tage treten, ohne daß klar wäre, wie sie sich harmonisieren ließen. Die kausalen Analysen menschlichen Verhaltens untergraben sehr schnell die Plausibilität des Autonomie-Konzepts. Dies ist oft bemerkt worden. Der Spruch, demzufolge alles verstehen alles verzeihen heißt, hat denn auch seine besondere Bedeutsamkeit für die kriminalpsychiatrische Sphäre der Verständigung über menschliches Handeln. Herbert Binswanger schreibt: »Wird das Verständnis für einen Angeschuldigten nämlich zu weitgehend gefördert, so entsteht gerade damit die Gefahr, daß auch der Bereitschaft zum Entschuldigen Vorschub geleistet wird: der Jurist ›wittert‹ Gefahr, der Psychiater könnte an seine rechtswissenschaftlichen Normen röhren.« (Binswanger, 1941, S. 129.) Eine bemerkenswerte Ausführung über die Grenzen und Funktionen kriminalpsychiatrischer Kausal-Analysen! Im Grunde – und das sollte man im Auge behalten – tut der Psychiater hier aber nichts anderes, als was im Alltag des Erklärens schon immer getan wird. Die wissenschaftlichen Unzulänglichkeiten der Kriminalpsychiatrie wie ihre Eignung als juristische Hilfsdisziplin resultieren daraus, daß sie die vorfindlichen Lösungsstrategien bereitwillig übernimmt und deren aporetisches Wechselverhältnis zu harmonisieren versucht. Die spontanen Praktiken des Alltags, die aus einer Person das schillernde Produkt aus schädlichen Einflüssen *und* einer schändlichen Gesinnung machen, für welche die Person je nach Wahl des Blickwinkels verantwortlich ist oder auch nicht – diese Praktiken reformuliert die Kriminalpsychiatrie als wissenschaftliche Disziplin und als Dienerin des Schuldstrafrechts.

Die normative Komponente des 3-Instanzen-Modells

Die Gerichtspsychiatrie übernimmt nicht nur die erwähnten Strategien zur Erklärung menschlichen Handelns; sie bedient sich darüber hinaus der normativen Komponente des 3-Instanzen-Modells der Person.

Die normierende Kraft dieses Modells war seit jeher gerichtet gegen den Aufruhr der Triebe und Bedürfnisse, gegen die Starrheit des Willens und die Verhärtungen der bösen Impulse zum abnormen Charakter, zum schlechten Gemüt. Deshalb müssen die volitive und affektive Sphäre unentwegt kontrolliert werden von den lenkenden Instanzen des menschlichen Geistes und der Vernunft. Albert Reps, der lange Zeit Gefängnisfürsorger in Sachsen war und eine bemerkenswert moralisierende »Einführung in die praktische Kriminalpsychologie« (1932, 1967) schrieb, entwarf folgendes Schema zur Entwicklung des Wollens (S. 101):

I Fühlen/Wollen = Begehen	II Fühlen und Wollen werden getrennt. Wollen wird zur Hilfskraft des Denkens
Der Gedanke im Schlepptau der Wollung entartet zur Appetitsvorstellung	Der Gedanke übernimmt die <i>Führung</i> des Willens
<i>Wollung</i> (kein echter Wille)	<i>Freier Wille</i> (Automatik geistloser Wollung überwunden)
Der <i>Wunsch</i> ist der Vater des Gedankens	Der <i>Gedanke</i> wird Vater des Willensentschlusses
Wunsch → »Gedanke« → Wollung (Untat)	Gedanke → Willen → Handeln (wertvolles, d. h. sachliches bzw. menschliches Handeln)

»Das dürfte die *Grunddiagnose* alles Verbrechertums sein«, schreibt Reps (S. 11): »die Seele ist der Übeltäter, wenn es zur Untat kommt, weil sie ohne *Kraft und Kontrolle klärender Ichheit*, d. h. ohne *Besinnung*, bleibt.« Und darin, so kann man fortfahren, wurzelt auch die Schuld aller Psychopathen. Ihre Abnormitäten, die nach herrschender Lehre ebenso angeboren wie unveränderlich sind, sind gerade keine des Geistes und der Vernunft. Es handelt sich hier vielmehr um Abnormitäten des Gemüts, des Willens und des Charakters – es handelt sich also im normativen Bezugsrahmen des 3-Instanzen-Modells um Verhärtungen und Aktionsherde des Bösen. Und schuldig wird der Psychopath in dem Maße, in dem sein Geist gesund ist; denn damit ist ihm prinzipiell die Möglichkeit eröffnet, die Impulse des Bösen zu beherrschen, in Schach zu halten und zu unterdrücken. Die Kriminalpsychiatrie als Wissenschaft hat nichts anderes getan, als diese Argumentationsfigur rationalisiert und in ein szientistisches Vokabular gekleidet. (Vgl. dazu das Kapitel »Psychopathie und moralischer Heroismus« bei Moser, 1971.) Damit wird für sie wie für den Common Sense der kriminelle Psychopath schlüssig zu jemandem, der sich hätte besser beherrschen können.

Aber er ist gleichzeitig auch noch etwas mehr: er ist die ständige Präsenz des von Natur aus Schlechten, Abartigen, Monströsen. Er signalisiert für die anderen, die guten, weil normalen Bürger, die Überwertigkeit des Affektiven und Geistlosen, also jener Sphäre, welche das 3-Instanzen-Modell der Person in die dunklen Tiefen der Persönlichkeit verbannt. So ist der Psychopath, der vor dem Gesetz schuldig wird, ein Bezugspunkt zweifacher Abscheu: der Abscheu vor ihm als einem, der auch hätte anders handeln können, und der Abscheu vor ihm als einer Person, deren Handeln Ausdruck einer triebhaft bösen Natur ist. Daher stellen denn auch viele Taten, die Psychopathen begehen, »so etwas wie den Inbegriff des Kriminellen im landläufigen Sinn dar, des Ungebändigten, sich Auflehnnenden, des provokatorisch Dreisten und Empörenden. Ihre Taten finden in der Öffentlichkeit Nachhall, gerade weil sie in ihrer massiven und drastischen Triebhaftigkeit die fundamentale Möglichkeit sozialen Entgleisens zeigen« (Moser, 1971, S. 182). Die Kriminalpsychiatrie hat diesem Aspekt in der öffentlichen Wahrnehmung der psychopathischen Persönlichkeit ganz besonders Rechnung getragen. Sie hat im Psychopathen das Paradigma dessen entdeckt, was Foucault im Gegensatz zum Kriminellen den Delinquenter nennt.

Der Delinquent ist nicht bloß derjenige, der eine kriminelle Handlung setzt, er ist vielmehr die kriminelle Persönlichkeit schlechthin. Der arbeitsscheue Berufsverbrecher, der zynische Zuhälter, die geborene Dirne, der Hochstapler-Held, der Messerheld oder der Berufsschwindler – um nur einige der Etikettierungen Seeligs aufzugreifen (1951, S. 144) –: sie alle repräsentieren delinquente Persönlichkeiten, deren Verbrechen weniger Aberrationen im Rahmen eines gutbürgerlichen Lebens sind, sondern im Gegenteil bloß der spektakuläre Ausdruck einer latent kriminellen Biographie. Foucault schreibt: »Hinter dem Rechtsbrecher, dem durch Ermittlung der Tatsachen die Verantwortung für ein Vergehen zugeschrieben werden kann, zeichnet sich der Charakter des Delinquents ab, dessen allmähliche Formierung durch die biographische Methode aufgezeigt wird. Die Einführung der ›Biographie‹ ist von großer Bedeutung in der Geschichte des Strafwesens, weil sie den ›Kriminel len‹ vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen schafft. Und weil von da aus eine psychologische Kausalität die juristische Zuweisung von Verantwortung begleitet und durcheinanderbringt. Man begibt sich damit ins Labyrinth der Kriminologie, aus dem man heute noch längst nicht herausgekommen ist: jede determinierende Ursache, welche die Verantwortung nur verringern kann, zeichnet den Urheber des Rechtsbruchs mit einer um so ungeheuerlicheren

Kriminalität und macht um so strengere Straf- und Besserungsmaßnahmen notwendig.« (Foucault, 1977, S. 323.)

V Schlußbemerkung

Abschließend können wir folgendes feststellen:

Für die Justiz war das Vordringen der objektivierenden Humanwissenschaften ein Ereignis, welches den Raum, in dem sich der juristische Diskurs über das Verbrechen entfaltete, grundlegend umstrukturierte. Je mehr der Verbrecher zu einem Einwirkungspunkt kausaler Determinanten wurde, um so problematischer wurde auch das Verhältnis zwischen der rechtlich regulierten Zuweisung von Verantwortlichkeit und dem Ausmaß der Fremdbestimmtheit des Täters. Hier liegt der Ausgangspunkt des komplexen und aporetischen Zusammenspiels zwischen Rechtsprechung und Psychiatrie.

Eine der Eigentümlichkeiten dieses Zusammenspiels ist die permanente Unklarheit über die Kompetenzverteilung zwischen den ungleichen »Partnern«. Wenn man mit dem naiven Blick des Logikers an die Tätigkeit des forensischen Psychiaters im Begutachtungsverfahren herantritt, so scheint es zwingend, daß es dieser ist, der über die Zurechnungsunfähigkeit eines Kriminellen *sachlich* entscheidet. Zurechnungsunfähig ist ein Täter dann und nur dann, wenn er zur Tatzeit aufgrund eines der im Gesetz bezeichneten psychischen Leiden das Unrecht seiner Tat nicht einsehen oder nicht gemäß seiner Einsicht handeln konnte. Indem der Psychiater nun feststellt, ob der Täter zur Tatzeit wegen eines gesetzlich qualifizierten psychischen Defekts nicht imstande war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht zu handeln, stellt er damit *definitionsgemäß* auch fest, ob der Täter zurechnungsunfähig war. Man könnte meinen, die simple Logik dieses Arguments sollte einleuchten. Sie tut es aber nicht. So verwahrt sich z. B. R. Lange dagegen, daß der Richter meint, »mit dem empirischen Befund sei der Sachverständige auch zum Urteil über die Verantwortlichkeit berufen«; Lange spricht in diesem Zusammenhang von »falscher Kompetenzverteilung« (in: Stumpfl, 1961, S. V). Haddenbrock meint: »Über die Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit kann und soll nicht der Sachverständige kompetent urteilen, sondern der Richter.« (Haddenbrock, 1963, S. 467.) Auch Stumpfl schließt sich dieser Argumentation an und zwar auf eine äußerst verwirrende Weise: Es ist nach ihm u. a. die Aufgabe des Psychiaters, empirische Bedingungen der Schuldfähigkeit anzugeben (1961, S. 33) und Grade der Schuldfähigkeit auf »willenspsychologischer Basis« zu eruieren (S. 56), gleichwohl bleibt das Bemessen der Schuld dem Gesetzgeber und dem Richter allein vorbehalten (S. 6).⁴ Langelüddeke hingegen ist hier anderer Meinung: ihm zufolge liegt zwar die letzte Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit beim Gericht, trotzdem hält er es aber für die Aufgabe des Sachverständigen, »seiner Meinung auch über die Zurechnungsfähigkeit ›aus ärztlicher Sicht‹ klar Ausdruck« zu geben (Langelüddeke, 1971, S. 20). Allgemein läßt sich sagen, daß die kriminalpsychiatrische Literatur einerseits voll ist

⁴ Nach Ansicht von Hans-Heinrich Jescheck (1962, S. 218) verhält sich die Sachlage folgendermaßen: »Wir persönlich haben den Eindruck, daß in den Merkmalen der Einsichts- und Hemmungsfähigkeit empirische und wertende Gesichtspunkte zusammenkommen: Die Auswirkungen der Störung auf das Steuerungsvermögen im Hinblick auf die ganz bestimmte Tat muß der Gutachter darlegen, der Jurist muß dagegen entscheiden, ob die Rechtsordnung unter den festgestellten Bedingungen des Einzelfalls vom Täter noch Selbstbeherrschung verlangt.« Hier bleibt völlig unklar, wer nun eigentlich was feststellt. Wenn der Psychiater über die Steuerungsfähigkeit spricht, worüber spricht dann der Richter, wenn er auf die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung abstellt? Sprechen da nicht beide gleichermaßen über die Fähigkeit, gemäß der Unrechtseinsicht zu handeln?

mit dezidierten Aussagen, unter welchen Bedingungen Zurechnungsfähigkeit vorliegt, andererseits aber vielfach behauptet wird, der Gutachter sei zur Feststellung über die Schuld- und Zurechnungsfähigkeit nicht berechtigt. Im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Unsicherheit stehen auch ad hoc-Differenzierungen wie die von H. Binswanger vorgenommene zwischen einem medizinisch-biologischen Krankheitsbegriff und einem normativ-rechtlichen (Binswanger, 1941, S. 127). Haddenbrock schlägt in die gleiche Kerbe, wenn er feststellt: »Die strafjuristische Unterscheidung zwischen ›Charakter‹ einerseits und psychischer ›Krankheit‹, ›Störung‹, ›Anomalie‹ andererseits steht nur in einer sehr lockeren Beziehung zu der medizinisch-theoretischen und ärztlich-praktischen Unterscheidung zwischen gesund und krank.« (Haddenbrock, 1963, S. 478.) Die Folge davon ist zwangsläufig, daß auch der Zurechnungsbegriff als juristischer nur mehr in einer »sehr lockeren Beziehung« steht mit den Ausführungen des Psychiaters über die Möglichkeit der Einsicht und Selbstbestimmung des Täters zur Zeit der Tat.⁵

Derlei Argumentationsstrategien unterhalten sicherlich ein untergründiges Verhältnis mit dem Bedürfnis des Verfügens über gutachterliche Macht bei gleichzeitiger Abschiebung der daraus resultierenden Verantwortung für den Psychiater. Dieser macht Aussagen, versehen mit dem Image eines medizinischen Experten und qualifiziert durch ein Fachwissen, das angeblich über die Weisheiten des gesunden Menschenverstandes weit hinausgeht und so dem Richter in der Interaktion mit dem Gutachter die Rolle des Laien zuweist. Aus solchen Faktoren resultiert eine Verantwortung des kriminalpsychiatrischen Experten, die dieser nur schwerlich auf den Richter abwälzen kann, bloß weil jenem juristisch das letzte Wort zukommt. An der juristischen und strafrechtlichen Behandlung der Psychopathen und deren Einschätzung in der Öffentlichkeit sind die Kriminalpsychiater, ihre Pathologisierungspolitik und ihre Gutachten wesentlich mitbeteiligt.

Neben diesem Aspekt (möglichst viel Macht, möglichst wenig Verantwortung) sind für die vorliegenden Unsicherheiten zwischen Justiz und Psychiatrie aber auch andere Gründe maßgebend. So sehr es mit dem Durchbruch der biographisch-kausalnen Methode bei der Verbrechensanalyse immer dringlicher erscheinen mußte, die richterliche Abschätzung der Verantwortlichkeit des Täters in ein wissenschaftlich-objektivierendes Bezugsfeld einzubinden, so wenig klar war von allem Anfang an, wie sich die beiden Sichtweisen – die des Juristen mit seiner Lehre vom autonom handelnden Menschen und die des Kausal-Analytikers – zu einer für beide Seiten befriedigenden Konzeption integrieren lassen. Die Lösungen, welche die Kriminalpsychiatrie anbot und welche sich schließlich durchsetzten, waren im Grunde genommen ad hoc-Regelungen, die weniger das Produkt innerwissenschaftlicher Evidenzen, denn vielmehr das Ergebnis des Einwirkens einer Vielzahl gesellschaftlicher Kräfte und Interessen repräsentierten: des Interesses der Öffentlichkeit an einer strengen Bestrafung gerade der typisch Kriminellen, wie sie von Psychopathen dargestellt werden; des Interesses der Justiz, den Einbruch einer außerjuristischen

⁵ Es gibt, was hier zu beachten ist, auch eine Reihe von Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, in denen sich dieser »gegen die Gleichstellung des juristischen und des medizinischen Krankheitsbegriffes wendet« (Rasch, 1967, S. 57). Interessant ist, daß diese Differenzierung von den Gerichtspsychiatern offenbar ohne Gegenwehr akzeptiert wird, obwohl es sich hier um ein Verfahren handelt, das nur Verwirrung stiften kann. (Eine Gleichsetzung des juristischen mit dem Common-Sense-Verständnis von Krankheit ist aufgrund der notorischen Vagheit des letzteren äußerst fragwürdig.) Von juristischer Seite aus wollte man sich wohl einerseits nicht völlig auf den engen psychiatrischen Krankheitsbegriff festlegen, andererseits wollte man aber augenscheinlich nach außen hin auch den psychiatrischen Rahmen, in dem sich die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit bewegt, nicht explizit durchbrechen. Die stillschweigende Sanktionierung eines solch merkwürdigen Verfahrens durch die Gerichtspsychiatrie läßt natürlich den Gedanken aufkommen, daß dieses Verfahren bestimmte außerwissenschaftliche Interessen der forensischen Psychiater gleichsam »mitberücksichtigt«. Vgl. dazu weiter unten im Text.

Konzeption vom Menschen in den gerichtlichen Bereich und die Aushöhlung der installierten Strafzwecke (Vergeltung, Generalprävention, sühnende Besserung) nur in Ausnahmefällen zuzulassen; des Interesses der Psychiater, die Exkulpierung von Psychopathen mangels geeigneter Heilanstanlagen und angesichts der angeblichen Behandlungsunzugänglichkeit der psychopathischen Persönlichkeiten zu vermeiden; und schließlich auch des Interesses der Gesetzgebungsinstanzen, einen »erträglichen Kompromiß« im Hinblick auf die wachsende Zahl der Resozialisierungs-ideologen zu finden. In diesem Spannungsfeld sozialer Kräfte hat die Kriminalpsychiatrie als Wissenschaft de facto die heikle Aufgabe übernommen, die ausgehandelte Kriminalisierungspolitik durch wissenschaftsinterne Argumente abzustützen. Aber die Unsicherheit angesichts eines so zweifelhaften Verfahrens ist nie ganz verschwunden. Die Kriminalpsychiatrie als Wissenschaft verdankt ihre Dignität den legitimatorischen Leistungen, die sie vollbringt; aber gerade in deren Bedenklichkeit wurzelt auch das Unbehagen, das diese »Wissenschaft« ständig begleitet.

Literatur

- Binswanger, Herbert: Zur forensischen Psychiatrie der nicht geisteskranken Personen. Für Mediziner und Juristen unter besonderer Berücksichtigung des Neuen Schweiz. Strafgesetzbuches, Bern 1941.
- Boor, Wolfgang de: Bewußtsein und Bewußtseinsstörungen. Ein II. Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin–Heidelberg–New York 1966.
- Dörner, Klaus: Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie, Frankfurt/M. 1969.
- Foucault, Michel: Psychologie und Geisteskrankheit, Frankfurt/M. 1968.
- Foucault, Michel (Hg.): Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz, Frankfurt/M. 1975.
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1977.
- Frey, Erwin R.: Heilen statt strafen? Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortung und Behandlung von Sexualdelinquenten, Zürich 1962.
- Haddenbrock, Siegfried: Die juristisch-psychiatrische Kompetenzgrenze bei Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit im Lichte der neueren Rechtsprechung, in: ZStW 75 (1963), S. 466 ff.
- Haddenbrock, Siegfried: Strafrechtliche Handlungsfähigkeit und »Schuldfähigkeit« (Verantwortlichkeit); auch Schuldformen, in: Handbuch der forensischen Psychiatrie II, hrsg. von H. Göppinger und H. Witter, Berlin–Heidelberg–New York 1972, S. 863–946.
- Hakeem, Michael: Eine Kritik des psychiatrischen Ansatzes, in: F. Sack und R. König (Hg.), Kriminalsoziologie, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1974, S. 244–282.
- Jescheck, Hans-Heinrich: Die Bedeutung nicht-krankhafter Bewußtseinsstörungen und seelischer Ausnahmeerscheinungen für die Zurechnungsfähigkeit aus der Sicht des Juristen, in: Gerichtliche Psychologie. Aufgabe und Stellung des Psychologen in der Rechtspflege, hgg. von G. Blau und E. Müller-Luckmann, Neuwied am Rhein 1962, S. 208–222.
- Langelüddeke, Albrecht: Gerichtliche Psychiatrie, 3. vollst. neu bearbeitete Aufl., Berlin 1971.
- Maisch, H.: Methodische Aspekte psychologisch-psychiatrischer Täterbegutachtung – Zur Rolle des Sachverständigen im Strafprozeß, in: MschrKrim, 56. Jg., H. 5 (1973), S. 189–198.

Mergen, Armand: Tat und Täter. Das Verbrechen in der Gesellschaft, München 1971.

19

Moser, Tilmann: Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift, Frankfurt/M. 1971.

Plack, Arno: Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts, München 1974.

Rasch, W.: Schuldfähigkeit, in: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin, hgg. von A. Ponsold, Stuttgart 1967, S. 55–89.

Reps, Albert: Einführung in die praktische Kriminalpsychologie. Mit einem Geleitwort von R. Sieverts, 2., vollst. umgearbeitete Aufl., Stuttgart 1967 (1. Aufl. 1932).

Schmidt, Eberhard: Richter und Sachverständiger in ihrem Zusammenwirken bei kriminologischen Problemen, in: Psychopathologie heute, Stuttgart 1962.

Schneider, Kurt: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Ein Vortrag, Stuttgart 1948.

Seelig, Ernst: Lehrbuch der Kriminologie, Graz 1951.

Strasser, Peter: Unschädlichmachen. Ein Beitrag zur therapeutischen Kriminologie, erscheint in: Kriminalsoziologische Bibliographie, Jg. 5, H. 18 (1978).

Stumpf, Friedrich: Motiv und Schuld. Eine psychiatrische Studie über den Handlungsaufbau bei kriminellem Verhalten. Mit einem Vorwort von R. Lange, Wien 1961.

Szasz, Thomas: Geisteskrankheit – Ein moderner Mythos? Grundzüge einer Theorie des persönlichen Verhaltens, München 1975.

Wilmanns, Karl: Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Dreißig Vorlesungen über die sogenannten geistig Minderwertigen im geltenden und künftigen Recht im Strafvollzug und in der Irrenanstalt, Berlin 1927.